

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/77ade681-ecb3-316b-9435-833ea5739509>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sprengstofflager-Richtlinie Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe, die sich wie Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 verhalten (SprengLR 360)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengLR 360
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Anlage 1 SprengLR 360

Besonders schutzbedürftige Objekte, zu denen die Schutzabstände zum Wohnbereich der [Nummer 5.1 Abs. 7](#) nicht verringert werden dürfen ([Nummer 6.1 Abs. 10](#))

Besonders schutzbedürftige Objekte sind alle Einrichtungen außerhalb von Betrieben; auf oder in denen sich gleichzeitig viele Menschen aufhalten können (Panikgefahr), wie z.B.:

- Krankenhäuser, Sanatorien,
- Altenheime,
- Schulen, sonstige Lehranstalten und Ausbildungseinrichtungen,
- Kindertagesstätten und -gärten,
- Hochhäuser (über 22 m Höhe),
- Hochbauten mit großen Glasflächen,
- Warenhäuser,
- Geschäftshäuser,
- Campingplätze mit festinstallierten Sanitäreinrichtungen,
- große Kirchen,
- große Versammlungsstätten,
- große Sportstätten,
- große Freizeitanlagen,
- große Personenbahnhöfe,
- große Häfen mit Personenverkehr und gleichzustellende Anlegestellen,
- Verkehrsflughäfen.

